

Synopsis Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Stand 22.8.2023

<p>Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045)</p>	<p>Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes Bearbeitungsstand: 9.8.2023</p>
Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen	
Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes	
<p>(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet, 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fällt. 	<p>(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet, 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, <u>die Datenverarbeitung aber im Zusammenhang damit steht,</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>betroffenen Personen im Inland Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist oder</u> b. <u>das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten im Inland erfolgt.</u>

<p>Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.</p>	<p>Sofern dieses Gesetz <u>auf nichtöffentliche Stellen</u> nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.</p>	<p><i>Es wird klargestellt, dass Satz 3 nur für nichtöffentliche Stellen gilt.</i></p>
<p>(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.</p>	<p>(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 <u>des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)</u> in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.</p>	<p><i>Durch die Änderung des § 1 Absatz 4 entfällt das dort bisher vorgesehene Zitat der Verordnung (EU) 2016/679. Als Folgeänderung ist das Zitat in Absatz 5 anzupassen. Die Änderung in Absatz 5 berücksichtigt zudem die letzte Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 im ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35.</i></p>
<p>Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten <u>durch öffentliche Stellen</u></p>	<p><i>Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. und</i></p>
<p>§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen</p>	<p>§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p><i>des § 3 werden deshalb entsprechend angepasst.</i></p>
<p>...</p>	<p>...</p>	<p></p>
<p>§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume</p>		
<p>(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke <p>erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder 	<p>(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, einschließlich der Wahrnehmung ihres Hausrechts, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.</p>	<p><i>§ 4 enthält Bestimmungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2019 (Az. 6 C 2.18) entschieden, aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sei für die Regelung kein Raum, soweit sie die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen betreffe. § 4 könne insoweit nicht auf die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt werden. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen richte sich vielmehr ausschließlich nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 4 Absatz 1 nimmt diese Bedenken auf: Künftig wird in § 4</i></p>

<p>2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.</p>		<p><i>Absatz 1 nur noch die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen geregelt. Für die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen dürfte sich in der Praxis gegenüber der bisherigen Rechtslage wenig ändern, denn auch nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Da anerkannt ist, dass die Wahrnehmung des Hausrechts durch öffentliche Stellen Teil ihrer Aufgabenerfüllung ist, wird Absatz 1 zudem dahingehend geändert, dass die Wahrnehmung des Hausrechts nicht mehr gesondert, sondern nunmehr als Unterfall der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellung aufgeführt wird.</i></p>
<p><i>neu</i></p>	<p>Kapitel 4a. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder</p>	
<p><i>neu</i></p>	<p>§ 16a Datenschutskonferenz</p>	
<p><i>neu</i></p>	<p>Die oder der Bundesbeauftragte im Sinne des § 8 sowie die Aufsichtsbehörden der Länder im Sinne des § 40 bilden die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutskonferenz). Die Datenschutskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>§ 16a dient (ebenso wie §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. Die Regelung greift die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung auf, die DSK im BDSG zu institutionalisieren. An der Rechtsnatur der DSK ändert sich hierdurch nichts: Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.</i></p>
<p>Kapitel 5 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union</p>		
<p>§ 17 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle</p>		
<p>(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter). Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes</p>	<p>(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter).</p>	<p><i>In § 17 Absatz 1 wird die oder der Bundesbeauftragte wie bisher als gemeinsamer Vertreter im EDSA und als zentrale Anlaufstelle bestimmt.</i></p>

<p>(Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.</p>		
	<p>(2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörden eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Endet die Funktion als Stellvertreter, übernimmt die Funktion des Stellvertreters bis zur Neuwahl die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde des Landes, das die Bundesratspräsidentschaft innehat. Hat ein Land mehr als eine Aufsichtsbehörde, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass mit jeder Bundesratspräsidentschaft dieses Landes die den Stellvertreter stellende Aufsichtsbehörde wechselt, beginnend mit der Aufsichtsbehörde, die für die nichtöffentlichen Stellen zuständig ist.</p>	<p><i>Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 und Satz 5 des Absatzes 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 17 Absatz 1.</i> <i>Die Verordnung (EU) 2016/679 und damit auch ihre Regelungen zum EDSA gelten gemäß Artikel 99 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 seit dem 25. Mai 2018. Zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an diese unionsrechtlichen Vorgaben ist zum 25. Mai 2018 § 17 geschaffen worden. Erst am 25. Juni 2021, also mehr als drei Jahre später, hat der Bundesrat indes erstmals den Stellvertreter für den EDSA gewählt. Um Vakanzen zukünftig zu verhindern und eine angemessene Vertretung der Länder sicherzustellen, sieht § 17 nun in Satz 4 eine Soll-Frist für die Wahl vor sowie in Satz 6 eine fingierte Stellvertretung für die Fälle, in denen eine Vertretung endet, weil der 5-Jahres-Zeitraum gemäß Satz 2 abgelaufen oder der Stellvertreter aus seinem Amt als Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes ausgeschieden ist. Satz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) mehrere Aufsichtsbehörden geben kann.</i></p>
<p>(2) Der gemeinsame Vertreter überträgt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder allein das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, dem Stellvertreter auf dessen Verlangen die Verhandlungsführung und das Stimmrecht im Europäischen Datenschutzausschuss.</p>	<p>(3) Der gemeinsame Vertreter überträgt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder allein das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, dem Stellvertreter auf dessen Verlangen die Verhandlungsführung und das Stimmrecht im Europäischen Datenschutzausschuss.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeänderung Absatz 3.</i></p>
<p>§ 18 Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder</p>		
<p>(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen</p>	<p>(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen</p>	<p><i>§ 18 dient (ebenso wie §§ 16a, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.</i></p>

<p>Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach den Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.</p>	<p>Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen.</p>	<p><i>Der bisherige § 18 Absatz 1 Satz 1 wird (inhaltlich unverändert) zu einem eigenständigen Absatz 1. Damit soll mehr als bisher verdeutlicht werden, dass es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der sowohl für die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, während die restlichen Regelungen des § 18 nur im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden. Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) heißt es: „Absatz 1 Satz 1 greift das in den Artikeln 51 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 63 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung auf. ... eine divergierende Rechtspraxis zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden ist dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 abträglich“ (BT-Drs. 18/11325, S. 91, Hervorhebung nur hier).</i></p>
	<p>(2) Im Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679) und der Kohärenz nach den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2016/679) sollen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt erzielen, bevor sie diesen an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Zu diesem Zweck geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach den Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.</p>	<p><i>Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des DSAnpUG-EU heißt es: „§ 18 Absatz 1 erfasst alle Fallgestaltungen, in denen aufgrund der Wirkung für und gegen die übrigen deutschen Datenschutzbehörden und deren Vollzugsentscheidungen eine inhaltliche Vorabstimmung erforderlich ist, also unter anderem auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt“ (BT-Drs. 18/11325, S. 90, Hervorhebung nur hier). Mit der Änderung in § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenzverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung erfolgen soll. Die Aufsichtsbehörden sollen also schon im Kooperations- und nicht erst im Kohärenzverfahren koordiniert</i></p>

		<p><i>agieren, das heißt, einen gemeinsamen Standpunkt herbeiführen. Gemeinsamer Standpunkt meint dabei sowohl das <u>a</u>b und Wie eines Einspruchs im Sinne des Artikels 60 Verordnung (EU) 2016/679 (Zusammenarbeitsverfahren) als auch die inhaltliche Stellungnahme der deutschen Aufsichtsbehörden im nachfolgenden Kohärenzverfahren.</i></p> <p><i>Erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen gilt wie bisher die Regelung des bisherigen Absatzes 2 (nunmehr Absatz 3).</i></p>
<p>(2) Soweit die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende Behörde oder in Ermangelung einer solchen der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder allein das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, der Stellvertreter den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. In den übrigen Fällen fehlenden Einvernehmens nach Satz 2 legt der gemeinsame Vertreter den Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>	<p>(3) Soweit die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende Behörde oder in Ermangelung einer solchen der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder allein das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, der Stellvertreter den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. In den übrigen Fällen fehlenden Einvernehmens nach Satz 2 legt der gemeinsame Vertreter den Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>	<p><i>Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.</i></p>
<p>(3) Der gemeinsame Vertreter und dessen Stellvertreter sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen 1 und 2 gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet in den in § 18 Absatz 2</p>	<p>(4) Der gemeinsame Vertreter und dessen Stellvertreter sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen <u>2</u> und <u>3</u> gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet in den in § 18 Absatz <u>3</u></p>	<p><i>Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.</i></p>

Satz 2 genannten Angelegenheiten der Stellvertreter über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.	Satz 2 genannten Angelegenheiten der Stellvertreter über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.	
§ 19 Zuständigkeiten		
(1) Federführende Aufsichtsbehörde eines Landes im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 oder seine einzige Niederlassung in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat. Im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten gilt Artikel 56 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Besteht über die Federführung kein Einvernehmen, findet für die Festlegung der federführenden Aufsichtsbehörde das Verfahren des § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.	(1) Federführende Aufsichtsbehörde eines Landes im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 oder seine einzige Niederlassung in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat. Im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten gilt Artikel 56 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Besteht über die Federführung kein Einvernehmen, <u>weil bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit mehreren inländischen Niederlassungen der Sitz der Hauptniederlassung zweifelhaft ist</u> , findet für die Festlegung der federführenden Aufsichtsbehörde das Verfahren des § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung. <u>Das Verfahren des § 18 Absatz 2 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.</u>	<i>Die Ergänzungen in § 19 Absatz 1 sind klarstellender Natur. Eine inhaltliche Änderung ist mit ihnen nicht verbunden. Sie erfolgen vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 19 Absatz 1 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist. Ein Klarstellungsbedürfnis hat sich insbesondere bezüglich international tätiger Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland offenbart. Teilweise besteht es aber auch bezüglich international oder bundesweit tätiger Unternehmen, die zwar mehrere Niederlassungen in Deutschland haben, deren Hauptniederlassung jedoch zweifelhaft ist.</i>
Teil 2 Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679		
Kapitel 1 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten		
§ 27 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken		
(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.	(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.	<i>Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.</i>

Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	
<i>neu</i>	(5) Für gemeinsam Verantwortliche, die nicht oder nicht ausschließlich Unternehmen sind, gilt § 40a entsprechend mit der Maßgabe, dass allein zuständig die Behörde ist, die den Verantwortlichen beaufsichtigt, der die meisten Personen beschäftigt, welche ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.“	<p><i>§ 27 Absatz 5 dient (ebenso wie §§ 16a, 18, 40a) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.</i></p> <p><i>§ 40a gilt nur für Unternehmen (zur Legaldefinition siehe Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679). Indem § 27 Absatz 5 auf § 40a verweist, wird auch Stellen, die Daten im Sinne des § 27 verarbeiten, ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen.</i></p> <p><i>Das Anknüpfungskriterium der ständigen Beschäftigung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten (§ 38) bekannt.</i></p>
§ 29 Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten		
(3) Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde.	(3) Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde.	<i>Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens: § 203 Absatz 2a des Strafgesetzbuchs ist durch § 203 Absatz 2 ersetzt worden.</i>

Kapitel 2 Rechte der betroffenen Person		
§ 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person		
<p>(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder 2. die Daten <ol style="list-style-type: none"> a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungs-<u>satzungsmäßiger</u> Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder b. ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen <p>und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.</p>	<p>(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder 2. die Daten <ol style="list-style-type: none"> a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder <u>von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorge-</u><u>sehenen</u> Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder b. ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen <p>und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. <u>Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.</u></p>	<p><i>§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sieht eine Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, wenn Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Die Änderung stellt klar, dass nur öffentlich-rechtliche Satzungen gemeint sind und eine Einschränkung der Betroffenenrechte durch private Satzungen nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/67 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Darunter fallen Rechte Dritter, aber auch des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen einen solchen Schutz. Es wird deshalb aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht geschaffen. Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.</i></p>
<p>(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu</p>	<p>(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu</p>	<p><i>Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ist auf Verlangen einer betroffenen Person, der keine Auskunft durch eine Bundesbehörde erteilt wurde, Auskunft an den</i></p>

erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.	erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. <u>Die öffentliche Stelle des Bundes hat die betroffene Person über das Recht zu informieren, Auskunft an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu verlangen.</u>	<i>Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Um betroffene Personen in die Lage zu versetzen, dieses Auskunftsrecht zu nutzen, wird eine Pflicht einer jeden Bundesbehörde eingeführt, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn dieses Recht auch tatsächlich besteht.</i>
§ 37 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling		
(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder 2. die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem 	(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird.	<i>§ 37 regelt Ausnahmen von dem Recht aus Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Eine Entscheidung, die einem Begehren der betroffenen Person vollumfänglich stattgibt, fällt jedoch schon nicht unter das Verbot der automatisierten Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da dieser nur vor solchen Entscheidungen schützen soll, die mit einer beeinträchtigenden Wirkung für die betroffene Person verbunden sind. § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist damit nicht erforderlich. Es könnte aus der Norm zudem der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Entscheidungen ohne beeinträchtigende Wirkung für die betroffene Person dem Verbot des Artikels 22 unterliegen. Sie wird deshalb gestrichen.</i>

<p>Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird.</p>		
<p>Kapitel 4 Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen</p>		
<p>§ 40 Aufsichtsbehörden der Länder</p>		
<p>(2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 2. § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 2. <u>Die Aufsichtsbehörden bestimmen auch dann gemeinsam die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 18 Absatz 2, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat und deshalb die Zuständigkeit zweifelhaft ist.</u> § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>Die Ergänzung in § 40 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 40 Absatz 2 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist, wenn ein Unternehmen in Deutschland keine Niederlassung hat.</i></p>
<p>neu § 40a Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen</p>		
<p>neu</p>	<p>Sind Unternehmen gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und mehrere Aufsichtsbehörden für sie zuständig, können die Unternehmen gemeinsam anzeigen, dass sie gemeinsam verantwortliche Unternehmen sind und deshalb für die von ihnen gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen fällt, das in dem der Antragstellung vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. Die gemeinsame Anzeige ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten, die für die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen zuständig sind, und muss die das umsatzstärkste Unternehmen nachweisenden Unterlagen enthalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne der Sätze 1 und 2 bei der für das umsatzstärkste Unternehmen zuständigen Behörde eingegangen ist, wird</p>	<p><i>§ 40a dient (ebenso wie §§ 16a, 18 und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. Die Norm knüpft an die in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten gemeinsam Verantwortlichen an. In der Rechtsanwendungspraxis ist die gemeinsame Verantwortlichkeit ein Rechtsinstitut mit großen praktischen Auswirkungen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteile vom 5.6.2018 – C-210/16 „Facebook-Fanpages“, 10.7.2018 – C-25/17 „Zeugen Jehovas“, 29.7.2019 – C-40/17 „Fashion ID“) ist der Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit sehr weit gefasst. Als Anwendungsfälle gemeinsamer Verantwortlichkeit kommen zum Beispiel in Betracht: Datenplattformen, Unternehmenspräsenz in sozialen Medien (wie Facebook, Twitter, Instagram, XING), Stammdatenverwaltung im</i></p>

	<p>diese die allein zuständige Aufsichtsbehörde. § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung</p>	<p><i>Unternehmensverbund, konzernweites Customer-Relationship-Management oder Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter.</i></p> <p><i>Nach der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Unternehmen natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das Anknüpfungskriterium des Jahresumsatzes ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen (Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679) bekannt.</i></p> <p><i>Satz 3 schafft Rechtssicherheit für die Fälle, in denen der Antrag beziehungsweise die nachweisenden Unterlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei den Aufsichtsbehörden eingehen.</i></p> <p><i>Der in Satz 4 vorgesehene Verweis auf § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz entspricht dem Verweis in § 40 Absatz 2.</i></p>
--	--	---

**Synopse Artikel 5 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten
Stand 15.8.2023**

<p>Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045)</p>	<p align="center">Artikel 5 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG) Bearbeitungsstand: 3.7.2023</p>	
<p>Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen</p>		
<p>Kapitel 4 Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit</p>		
<p>§ 9 Zuständigkeit</p>		
<p><i>Neu</i></p>	<p>(3) Der oder dem Bundesbeauftragten obliegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Aufsicht über Stellen, die gesundheitsbezogene Sozialdaten im Sinne des § 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verarbeiten, sowie über</p>	<p><i>Da eine einheitliche Datenschutzpraxis oft durch unterschiedliche Auslegung verschiedener Aufsichtsbehörden verhindert wird, wird dem Bundesbeauftragten für den</i></p>

	<ol style="list-style-type: none">1. die Kranken- und Pflegekassen,2. den Spitzenverband Bund der Krankenkassen,3. die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach § 77 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,4. das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung,5. Prüfstellen, wenn und soweit sie klinische Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durchführen, und registrierte Ethik-Kommissionen im Sinne des § 41a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes.	<p><i>Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit § 9 Absatz 3 BDSG eine breitere Zuständigkeit eingeräumt. So wird er alleine die Aufsicht über Stellen übernehmen, soweit sie Sozialdaten im Sinne des § 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verarbeiten, die unter die Definition der Gesundheitsdaten gemäß Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 fallen. Darüber hinaus wird er die Aufsicht über Kranken- und Pflegekassen, den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den Kassenärztlichen Bundesvereinigung, das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung und die Kassenzahn-ärztlichen Vereinigungen sowie die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung erhalten.</i></p> <p><i>Daneben soll der BfDI auch die Datenschutzaufsicht im Bereich der klinischen Prüfungen übernehmen. Klinische Prüfungen sind von herausragender Bedeutung für die Erforschung neuer innovativer Arzneimittel, insbesondere im Hinblick auf bisher nur schwer behandelbare oder seltene Erkrankungen. Die uneinheitliche Auslegung des Datenschutzrechts und unterschiedliche Standards und Anforderungen im Rahmen der Genehmigung und Durchführung klinischer Prüfungen sind ein Hemmnis für forschende Unternehmen und Einrichtungen. Werden klinische Prüfungen aufgrund solcher bürokratischer Hürden nicht mehr in Deutschland durchgeführt, bedeutet dies einen nicht hinnehmbaren Nachteil für den Forschungsstandort Deutschland und in der Folge für die Versorgung von Patientinnen und Patienten in Deutschland. Auch für die an klinischen Prüfungen interessierten und teilnehmenden Personen ist es wichtig, dass die Voraussetzungen möglichst einheitlich und eindeutig sind. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass es für die an der Genehmigung und Durchführung klinischer Prüfungen beteiligten datenverarbeitenden Stellen, nämlich Prüfstellen, registrierte Ethik-Kommissionen und die Bundesoberbehörden Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und Paul-Ehrlich-</i></p>
--	---	---

		<i>Institut, eine einheitliche Datenschutzaufsicht gibt, die deutschlandweit eine klare, einheitliche und verbindliche Auslegung des Datenschutzrechts für den Bereich der klinischen Prüfungen vorgibt. Dies ermöglicht eine bessere und schnellere Bewertung und Genehmigung der Anträge auf Genehmigung klinischer Prüfungen und somit eine schnellere und sichere Durchführung von klinischen Prüfungen zur Erforschung neuer Arzneimittel und Versorgung von Patientinnen und Patienten.</i>
--	--	---

Quellen:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/referentenentwurf-bdsg/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gesundheitsdatennutzungsgesetz.html>

Diese digitale Version steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:

„Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland“

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

